

Sitzungsvorlage

Nr. 2012/178

Beschlussvorlage

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg
--

Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur	05.09.2012	TOP
Kreisausschuss	10.09.2012	TOP
Kreistag	17.09.2012	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in der von der Verwaltung vorgelegten Form (Variante A oder B) beschlossen.

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 26.06.2002 ist durch die tatsächlichen Gegebenheiten in der Schullandschaft zu undifferenziert und stellt den Träger der Schülerbeförderung vor erhebliche organisatorische und finanzielle Belastungen.

Die Vielfalt in der Schullandschaft und das Wahlrecht der Eltern eine bestimmte Schulform oder Schule wählen zu können führt dazu, dass Eltern tatsächlich im großen Umfang vom Wahlrecht gebrauch machen.

In der Vergangenheit gab es Regelschulen, die bestimmte Schulabschlüsse ermöglicht haben und im Primarbereich in jeder Gemeinde und im Sekundarbereich I in jeder Samtgemeinde vorgehalten wurden. Im Regelfall haben die Schüler die Schulen in ihrer Wohnortgemeinde oder Wohnortsamtgemeinde besucht.

Die derzeit geltende Schülerbeförderungssatzung wurde erlassen, als diese Situation die Regel war. Damals waren die Beförderungszeiten und die Beförderungskosten durch kurze Wege unproblematisch.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation völlig verändert. Immer mehr Schüler besuchen Schulen, die nicht in ihrer Wohnortgemeinde oder Wohnortsamtgemeinde liegen. Hierbei handelt es sich nicht nur um Schulen mit Alleinstellungsmerkmal wie die Kooperative Gesamtschule in Clenze oder die Freie Schule in Hitzacker.

Bereits im Grundschulbereich gibt es viele Wahlentscheidungen, nicht die Standortschule in der Gemeinde zu wählen, aber auch im Sekundarbereich werden vermehrt weit entfernte Regelschulen angewählt.

Hierdurch gibt es eine Vielzahl von Beförderungskonstellationen, die nicht einfach sternförmig um einen Schulstandort herum organisiert werden können. Der immer größer werdende Aufwand führt auch zu immer höheren Kosten, die bei der angespannten Haushaltslage des Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht finanzierbar sind. Zudem können vorgegebene Beförderungszeiten, die bei der Regelschule vor Ort mit normalem Kostenaufwand eingehalten werden können, nicht in gleichem Maß bei einer angewählten Schule am anderen Ende des Kreisgebietes eingehalten werden. Hierfür sind vielfach Sonderleistungen in der Beförderung erforderlich, die natürlich auch extra vergütet werden müssen.

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf einer geänderten Schülerbeförderungssatzung ist das Ergebnis einer Aussprache im Kreisschulausschuss am 06.06.2012.

Grundsätzlich werden nach diesem Entwurf die Ansprüche im Sekundarbereich I verringert, hierzu sind zwei Varianten A und B eingefügt. Variante A entspricht einer Anspruchsentfernung ab 4 Kilometern zwischen Wohnort und Schule und würde zu Einsparungen von ca. 38.000,- Euro im Schuljahr führen. Variante B entspricht einer Anspruchsentfernung ab 5 Kilometern zwischen Wohnort und Schule und würde zu Einsparungen von ca. 98.000,- Euro im Schuljahr führen. Die Zahlen wurden modellhaft für das Schuljahr 2012/2013 ermittelt. Tatsächlich wird die Zahl in jedem Schuljahr variieren.

Um die Problematik unterschiedlicher Beförderungsansprüche von Nachbarn zu beseitigen, wird

vorschlagen Ortsteile zu definieren bei denen kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Außerdem werden Wahlentscheidungen für bestimmte Schulen berücksichtigt. Wer zum Beispiel sein Kind bei einer Ersatzschule anmeldet, kann nicht erwarten, dass die gleichen Beförderungszeiten wie bei der Regelschule vor Ort eingehalten werden. Zudem besteht künftig kein Anspruch auf die Organisation der Beförderung, sondern nur auf Kostenerstattung für maximal die teuerste Sammelschülerzeitkarte, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgegeben wird. Im Regelfall kann die Beförderung wie bisher durchgeführt werden, jedoch werden in Zukunft für bestimmte Ausnahmefälle keine gesonderten Beförderungsleistungen organisiert, sondern dann lediglich eine Kostenerstattung nach dem teuersten Sammelschülerzeitkartentarif vorgenommen. Diese Regelung gilt dann auch beim Besuch auswärtiger Schulen, z.B. BBS in Salzwedel oder Uelzen.

Sofern die Schulbezirkssatzung aufgehoben wird, ist in diesem Entwurf § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 zu streichen.

Anlagen:

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg
Antrag der UWG zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Haushaltsansätze für die Schülerbeförderung.

I.A.
